

Pressemitteilung

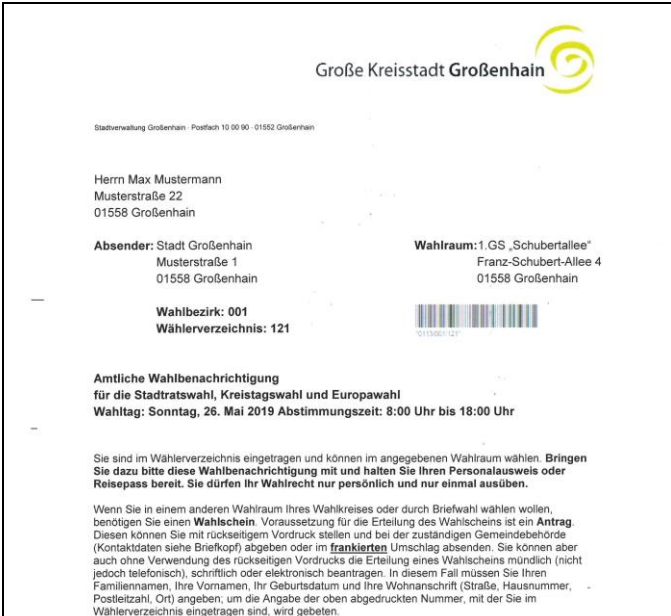
Abschied von der Wahlbenachrichtigungskarte

Die Stadt Großenhain wird für die am **26. Mai 2019 stattfindenden Wahlen**, das sind die Wahl des Europäischen Parlaments, des Kreistags Meißen, des Stadtrates und der Ortschaftsräte der Stadt Großenhain, keine Wahlbenachrichtigungen in der bisher bekannten Kartenform versenden.

Die Wahlbenachrichtigungskarte wird durch einen **Wahlbenachrichtigungsbrief** ersetzt.

Da zum einen diese Wahlbenachrichtigung für alle stattfindenden Wahlen am 26. Mai 2019 gleichermaßen gilt und zum anderen entsprechend § 7 Kommunalwahlordnung immer mehr Informationen dem Wähler übermittelt werden müssen, kann dies in der Kartenform nicht mehr gewährleistet werden, ohne dass die Leserlichkeit erhalten bleibt.

Die Briefform entspricht dem amtlichen Muster der Kommunalwahlordnung und enthält auf der Rückseite wiederum einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.



Die Abbildung zeigt eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte der Großen Kreisstadt Großenhain. Oben rechts ist das Logo der Stadt zu sehen. Die Karte enthält folgende Informationen:

- Stadtverwaltung Großenhain · Postfach 10 00 90 · 01552 Großenhain
- Empfänger: Herrn Max Mustermann, Musterstraße 22, 01558 Großenhain
- Absender: Stadt Großenhain, Musterstraße 1, 01558 Großenhain
- Wahlraum: 1.GS „Schubertallee“, Franz-Schubert-Allee 4, 01558 Großenhain
- Wahlbezirk: 001, Wählerverzeichnis: 121
- Ein Barcode mit der Nummer 01558021
- Titel: Amtliche Wahlbenachrichtigung für die Stadtratswahl, Kreistagswahl und Europawahl
- Wahltag: Sonntag, 26. Mai 2019, Abstimmungszeit: 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Text: Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im angegebenen Wahlraum wählen. Bringen Sie dazu bitte diese Wahlbenachrichtigung mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben.
- Text: Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen Wahlschein. Voraussetzung für die Erteilung des Wahlscheins ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rückseitigem Vordruck stellen und bei der zuständigen Gemeindebehörde (Kontaktdaten siehe Briefkopf) abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Sie können aber auch ohne Verwendung des rückseitigen Vordrucks die Erteilung eines Wahlscheins mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben, um die Angabe der oben abgedruckten Nummer, mit der Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wird gebeten.

Die Wahlbenachrichtigungsbriefe werden per E-Post versandt. Das hat den entscheidenden Vorteil, dass die Wahlbenachrichtigungen wesentlich schneller beim Wähler vorliegen und mit der Briefwahl begonnen werden kann. Die aufwändigere Herstellung und der Versand der Karten entfällt.

Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, müssen spätestens **am 21. Tag vor der Wahl, das ist der 05. Mai 2019**, benachrichtigt werden. Geplant ist der Versand der Wahlbenachrichtigungsbriefe **Ende April**.

Bitte achten Sie auf Ihre Post, denn der Wahlbenachrichtigungsbrief ist in das Wahllokal mitzunehmen.